



Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen e.V.
Satzung des
Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen e.V.
in der Fassung vom 05. Mai 2022

§ 1 Der Verein führt den Namen „Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen einzutragen und hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießsports, besonders des Tontaubenschießens, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und der Teilnahme an Wettbewerben in den Disziplinen des Schießsports.

Ob und wann außer Tontaubenschießen andere Disziplinen des Schießsports durch den Verein ausgeübt werden sollen, entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Verein tritt den sportlichen Dachorganisationen bei, die seiner Zweckbestimmung entsprechen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen deren Satzungen und Bestimmungen an. Der Vorstand kann jederzeit den Eintritt in weitere Verbände beschließen.

§ 5 Der Verein hat aktive Mitglieder über 18 Jahre, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit vier Passbildern einzureichen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied sich zum Zeitpunkt seiner Antragstellung in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen befindet und nicht vorbestraft ist. Auf Verlangen des Vorstandes ist das Mitglied vor Aufnahme verpflichtet einen Strafregisterauszug vorzulegen. Jedes Mitglied hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen die Police vorzulegen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der ein Passbild enthält und ein Exemplar der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Die Mitglieder haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien oder ermäßigten Eintritt. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen beschließen. Für die Teilnahme am Schießsport gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung und der Schießordnung.

§ 7 Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und aktiv und passiv wahlberechtigt. Minderjährige Mitglieder haben aktives Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung zu respektieren, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand und seinen Beauftragten erlassenen oder erteilten Anordnungen bezüglich des Schießbetriebs zu beachten. Jedes Mitglied ist bis zum 67. Lebensjahr verpflichtet, auf Anforderung durch den Vorstand jährlich 5 Arbeitsstunden zur Pflege und Unterhaltung der Sportstätte zu leisten.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom jeweiligen Einsatzleiter quittiert. Nicht geleisteter Arbeitseinsatz ist durch Zahlung von € 10,- pro Arbeitsstunde abzugelten. Die Abrechnung und der Einzug erfolgen mit Einzug des nächsten Jahresbeitrages.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Schießsports ist zulässig, wenn dadurch dem Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins oder an Wettkämpfen als Repräsentant des Vereins nicht verwehrt wird.

§ 8 Die Mitgliedschaft ist unvererblich. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit dem Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens einen Monat vor Jahresschluss beim Vorstand eingeht. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Nichtzahlung des Beitrages oder Nichtzahlung von berechtigten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein innerhalb des dem Vorstandsbeschluss vorausgehenden halben Jahres,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts, insbesondere missbräuchlicher Gebrauch einer Waffe,
- d) Grobe Verletzung der sportlichen Regeln.

Das Mitglied kann gegen den ausschließenden Beschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ist es von der Teilnahme an sportlichen Vereinsveranstaltungen oder Wettkämpfen ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Vereinsausweis dem Vorstand oder seinem Beauftragten abzugeben.

§ 9 Der Schießsport wird nach den für die einzelnen Disziplinen geltenden nationalen bzw. internationalen Regeln ausgeübt. Hierzu beschließt der Vorstand eine Schießordnung, die den gesetzlichen, insbesondere waffenrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen hat und auf größtmögliche Sicherheit abgestellt ist.

§ 10 Auf dem Vereinsgelände darf nur geschossen werden, wenn ein Mitglied mit Standaufsichtsberechtigung anwesend ist. Den Anordnungen der Standaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Standaufsicht kann einen Schützen mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an Übungen oder Wettkämpfen teilweise oder ganz, längstens aber für die Dauer des Tages dieser Anordnung ausschließen und ihn von dem Vereinsgelände entfernen. Falls erforderlich kann der Schütze entwaffnet werden. Die Standaufsicht hat von Verstößen gegen die sportlichen Regeln oder gegen die Sicherheitsbestimmungen so bald als möglich den Sportleiter oder den Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist für jedes begonnene Geschäftsjahr zu bezahlen. Er ist spätestens mit der Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister fällig. Der Verein kann von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erheben. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden; Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen; hiervon sind Aufwendungen des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung, die Mitgliedern zu Gute kommen, nicht betroffen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportleiter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Innerhalb des Vereins sind Schatzmeister, Sportleiter, Schriftführer und die Beisitzer in dieser Reihenfolge Ersatzvertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten einander nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten ihn nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Präsident ist nicht zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 14 Der Vorstand legt die Veranstaltungen des Vereins fest und kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

§ 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Vorstandswahlen erfolgen jährlich und zwar in einem Jahr mit durch 2 teilbarer Jahreszahl bezüglich des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des 2. Beisitzers, im nächsten Jahr bezüglich des Stellvertreters, des Sportleiters und des 1. Beisitzers. Soweit das Amt eines Vorstandsmitglieds frei wird, bevor bezüglich seiner eine Wahl erfolgt ist, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung insoweit eine Ersatzwahl statt für den Rest der Amtsperiode. Bis dahin wird diese Funktion aufgrund eines Vorstandsbeschlusses besetzt. § 13 Abs.2 gilt auch für das so bestellte Vorstandsmitglied.

§ 16 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer geben einen schriftlichen Kassenbericht mit Entlastungsvorschlag zu den Akten.

§ 17 Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Freitag der ersten Juniwoche statt. Im Falle eines Feiertages verschiebt sich der jeweilige Termin auf den darauffolgenden Freitag. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift.

Weiterhin ist die Einberufung bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins unter www.ttsc-villingen.de abrufbar.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die erhaltenen Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Die Tagesordnung soll enthalten: a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr b) Entlastung des Vorstandes c) Etwa anfallende Wahlen d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken g) Satzungsänderungen h) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimme wird durch Handzeichen abgegeben, wenn nicht mindestens drei anwesende Mitglieder geheime Wahl verlangen. Zur Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und bei Bedarf zwei Wahlhelfern. Deren Aufgabe ist die Leitung der Sitzung von der Kandidatenbenennung an über die Wahlhandlung, die Auszählung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe gilt für den Wahlvorstand. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 19 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von einer Woche einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Ordentliche. § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

- a) Eine Satzungsänderung
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins. Hierüber darf nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung eine solche Beschlussfassung angekündigt hat.

§ 21 Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn sich in der Mitgliederversammlung, die darüber befindet, mindestens sieben Mitglieder entschließen, den Verein gemeinsam fortzuführen.

§ 22 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist dessen Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu verwalten und es im Falle einer Neugründung des steuerbegünstigten Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. (Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes).

§ 23 Bei einer Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 24 Soweit die Satzung keine wirksame Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesonderte Aufgaben werden in diversen Vereinsordnungen geregelt.

§ 25 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässige Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geb. Datum, Staatsangehörigkeit, Lizenzen, Ehrungen, Vereinsfunktionen, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, Gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Personen bezogenen Daten in dem vorgennannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

§26 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.